



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf



11. August 2016  
Seite 1 von 4

An die Fachhochschulen  
in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

An die staatlich refinanzierten Fachhochschulen  
im Land Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

GL 21

bei Antwort bitte angeben

Helmut Fangmann

Telefon 0211 896-4414

Telefax 0211 896-4661

helmut.fangmann@miwf.nrw.de

## Ausschreibung

### Landesprogramm "Karrierewege FH-Professur"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen hat das Ministerium auf Probleme bei der Rekrutierung von Professorinnen und Professoren in einzelnen Bereichen aufmerksam gemacht. Dabei wurde auf Erfahrungen aus Maßnahmen an der Fachhochschule Münster und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe verwiesen, mit denen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für eine Professur gefördert werden. Die Grundzüge der vorliegenden Ausschreibung für das Landesprogramm "Karrierewege FH-Professur" wurden mit dem Vorstand der LRK abgestimmt. Ihre Anträge nimmt das Ministerium (Abteilung 2) ab sofort gerne entgegen.

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-04  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@miwf.nrw.de  
www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707



### Zweck der Förderung

Seite 2 von 4

Das Programm dient dazu, in Bereichen mit einer schwierigen Berufungssituation den Kreis der prinzipiell auf eine Fachhochschulprofessur berufbaren Personen gezielt zu vergrößern. Dabei gilt es insbesondere auch das Potential an gut qualifizierten Frauen besser auszuschöpfen. Wissenschaftlich im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 HG qualifizierte Personen mit ersten Berufserfahrungen sollen im Rahmen des Programms weitere berufspraktische Erfahrungen außerhalb des Hochschulbereichs sowie auch Lehr- und Forschungserfahrungen im Fachhochschulkontext sammeln, damit die Berufungsvoraussetzungen, insbesondere gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 5 HG, erfüllt werden.

Ein sog. Tenure Track ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Berufung auf eine Professur erfolgt ausschließlich im Rahmen eines regulären Einstellungsverfahrens. Die Berufung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an die programmführende Hochschule ist programmatisch nicht intendiert, unter den o.g. Voraussetzungen aber möglich.

### Programmprofil

Mit jedem Teilprogramm wird in der Regel eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer über einen Zeitraum von drei Jahren gefördert. Die Teilnehmer werden an der programmführenden Hochschule als Lehrkräfte für besondere Aufgaben je nach Vorerfahrungen in der Entgeltgruppe 13 bzw. 14 TV-L und zugleich bei einem externen Kooperationspartner (im Folgenden Unternehmen genannt) beschäftigt. Über die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Unternehmen wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Das Unternehmen trägt mindestens die Kosten im Umfang eines Viertels der Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 13 bzw. 14 TV-L.



Der Umfang der Tätigkeit im Unternehmen beträgt die Hälfte eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses. Die Tätigkeit in der Hochschule kann auch in Teilzeit, bei einer maximalen Reduktion um ein Viertel einer Vollzeitbeschäftigung, erfolgen, so dass die Tätigkeit in der Hochschule von einem Viertel bis zur Hälfte eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses beträgt.

Die Lehrverpflichtung der Teilnehmer im Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (bei jeweils 50%iger Arbeitszeit in der Hochschule und im Unternehmen) beträgt mindestens 4 und höchstens 8 Semesterwochenstunden. Bei Teilzeitbeschäftigung in der Hochschule wird die Lehrverpflichtung entsprechend reduziert.

Jedes Teilprogramm und jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren der programmführenden Hochschule betreut, die der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer nach Ablauf der Förderung ein Gutachten ausstellen, das eine Stellungnahme des externen Kooperationspartners berücksichtigt. Dieses Gutachten ersetzt nicht die im Berufungsverfahren erforderlichen Gutachten.

#### Förderung durch das Land

Die Hochschule erhält über die Laufzeit von drei Jahren je Programmplatz jährlich eine pauschale Förderung für den (eigenen) Personalkostenanteil von 50 T€ (E 13) bzw. 56 T€ (E14) und einen einheitlichen Overheadbetrag von 10 T€. Die Personalkostenpauschale wird bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend angepasst.



### Antragsvoraussetzungen

Seite 4 von 4

Die Hochschule legt dem Ministerium für jedes Teilprogramm eine Programmbeschreibung vor, die unter anderem eine aussagefähige Begründung im Hinblick auf die Rekrutierungssituation in dem betreffenden Fach bzw. Fachgebiet, Angaben zur fachlichen Zuordnung und Betreuung sowie zu den Einzelheiten der Zusammenarbeit mit dem externen Kooperationspartner enthält. Die Kooperationsvereinbarung und, soweit darin nicht enthalten, eine gesonderte Bestätigung der Kostenbeteiligung ist vorzulegen. Ferner ist ein Kurzprofil der zu fördernden Person beizufügen.

### Fristen und Programmumfang

Das Programm ist auf eine dreijährige Förderphase mit bis zu 80 Teilnehmern ausgelegt. Es wird weder eine Antragsfrist noch ein einheitlicher Starttermin der Förderung festgelegt. Anträge können in den Jahren 2016 und 2017 eingereicht werden. Jedes Teilprogramm erhält individuell eine dreijährige Förderung. Bei der Förderentscheidung werden Gender- und Gleichstellungsaspekte berücksichtigt.

### Berichtspflicht

Die Hochschulen berichten zeitnah über die Akzeptanz, die Durchführung und den Erfolg des Programms.

(Dr. Dietmar Möhler)